

Bayerische Politische Polizei.

I 1 D.

München, den

20. Aug. 1934

Amnestie !

Betreff:

Aufhebung der Schutzhaft.

I. An den Herrn Kommandanten des Konzentrationslagers

D a c h a u

II. An das Bezirksamt

R o t t e n b u r g / L a a b e r .

Beschluß.

Der Schutzhaftbefehl gegen den

..... led.Arbeiter Thomas H a a s , 15.12.09 Andorf.

wird mit sofortiger Wirksamkeit probeweise aufgehoben. Der Schutzhaftgefangene wird mit der Auflage entlassen, sich bis auf Widerruf jeden 2. Werktag bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts zu melden. Er wird sofort wieder in Schutzhaft genommen, wenn er der Meldepflicht nicht nachkommt oder sich irgendwie staatsabträglich verhält oder betätigt.

Nach der Eröffnung des Beschlusses gegen Unterschrift ist der Schutzhaftgefangene zu entlassen und der Vollzug zu melden. Die Meldepflicht kann nach einem Monat in eigener Zuständigkeit gemildert oder ganz aufgehoben werden.

Sollte ein Strafverfahren anhängig sein oder irgendein Unhaltspunkt einer strafbaren Handlung vorliegen, so ist der Schutzhaftgefangene anschließend dem zuständigen Ermittlungsrichter zur Haftfrageslösung zu überstellen.

[Signature] Hr. *[Signature]*